

341

Österreichische Volkspartei  
Landesorganisation Wien



# Wiener Programm

DER  
ÖSTERREICHISCHEN  
ARBEITERSCHAFT

A N T I L

HERAUSGEGEBEN VOM ÖSTERREICHISCHEN ARBEITER- UND ANGESTELLTENBUND

D

# WIENER PROGRAMM

DER

# ÖSTERREICHISCHEN ARBEITERSCHAFT

KARL VON VOGELSANG-  
INSTITUT WIEN  
TIVOLIGASSE 73

V 1036

W I E N 1 9 4 6

HERAUSGEGEBEN VOM ÖSTERREICHISCHEN ARBEITER- UND ANGESTELLTENBUND

**Bundesminister Lois Weinberger:**

## **Unser Programm, Bekenntnis und Vorwort**

Es war lange vor der Befreiung Österreichs. Einige Freunde aus der ehemaligen christlichen Gewerkschaftsbewegung, vor allem Ferdinand Rechberger, Heinrich Woboril und Otto Troidl hatten mich eingeladen, in ihren Kreis zu kommen. Dieser war bald nach der Gleichschaltung Österreichs gebildet worden, um die Getreuen zu sammeln, stärker zu verbinden und Kollegen und Freunde zu unterstützen, die selbst noch in einem Gefängnis oder KZ. des dritten Reiches waren oder Angehörige dort hatten. Bald nachher ersuchte man mich, die Führung des zunächst kleinen Kreises zu übernehmen, ihn auszuweiten und zu einer organisierten Widerstands- und Freiheitsbewegung zu entwickeln. Ich wußte genau, was dieser Auftrag bedeutete. Wenn ich ihn schließlich annahm, dann aus drei Gründen: erstens, weil ich mich mit den ehemaligen christlichen Gewerkschaftern, der christlichen Arbeiter- und Angestelltenbewegung und ihrem Ideengut zutiefst verbunden fühlte. Dann deshalb, weil mir bewußt war, daß die nazistische Tyrannei wohl nur durch starke äußere Kräfte niedergedrungen werden konnte, vorerst aber durch den Aufstand der besten Österreicher im Inneren überwunden werden mußte. **Den Ausschlag für meinen Entschluß, diesen schwerwiegenden Auftrag anzunehmen, gab aber erst die Zustimmung und das Ersuchen des weithin sichtbaren österreichischen Arbeiterführers, des großen Demokraten und Österreichers Leopold Kunschak.** Ich hatte seine Zustimmung zur Bedingung meiner Zusage gemacht. Als er sie mir persönlich in meiner Wohnung in der Neutorgasse 13 überbrachte, empfand ich sie als Verpflichtung und Segnung zugleich. **Von dieser Stunde an galt meine ganze Arbeit unserer österreichischen Arbeiterbewegung und darüber hinaus der Organisation einer groß gedachten und groß geplanten allgemeinen österreichi-**

**schen Widerstands- und Freiheitsbewegung schlechthin.** Es ist hier nicht der Ort, darüber, über ihre Entwicklung, schweren Hindernisse und Gefährlichkeiten, über die inzwischen bekanntgewordenen und vielfach noch unbekanntenen Opfer- und Leidensstationen, die sie begleiteten, und ihre schließliche stolze Erfüllung zu berichten. Nur eines darf ich wohl auch in diesem Zusammenhange aussprechen: **ich konnte damals, Jahre vor der Befreiung Österreichs, den Führungsauftrag, von allem anderen abgesehen, aus dem besonderen Grunde leichter aufnehmen, weil es damals nichts, aber schon gar nichts zu verdienen, an irgend welchen Ämtern oder Ehren zu gewinnen, wohl aber alles und nur zu leicht auch das Leben zu verlieren gab.** Um Haaresbreite wäre auch dieser höchste Einsatz von mir und manchem unserer Freunde gefordert worden. Daß es nicht dazu kam, war im äußeren Ablauf dem raschen Vordringen der Roten Armee weit über die Westflanken Wiens zu danken. Innerlich werde ich es immer als Gottes Fügung und Gnade sehen und bedanken.

Zu den ersten unentwegten Getreuen gehörten außer den Vorgenannten Dr. Latzka, Küblböck, Geißlinger, Anni Redl, Altenburger, vielen Bundeskollegen usw., auch Dr. Karl Lugmayer. **Unser Professor Lugmayer.** Ich kannte ihn schon seit vielen Jahren, schätzte ihn als schöpferischen, konstruktiven Kopf, als treuen Kampfgenossen der christlichen Arbeiterbewegung und wußte auch, daß er das „Linzer Programm der christlichen Arbeiterschaft“ maßgebend gestaltet hatte. Ich kannte ihn aber nicht näher, war ihm persönlich so fern und damit vielleicht auch so fremd geblieben, wie manchen anderen Mitarbeitern von einst und Freunden von heute, die mich seinerzeit als etwas abseitigen, isolierten Einzelgänger, oft überkritischen Beobachter und irgendwie nicht ganz „Dazugehörigen“ empfunden hatten. An dieser Wertung war manches richtig. Vor allem das eine, daß ich mit den seinerzeitigen politischen Parteien und Bewegungen nicht oder nicht ganz mitgekommen und mitgegangen war, weil sie mir der Vorstellung, die ich von einer großzügigen, absolut ehrlichen und schlagkräftigen Arbeiter- und Volksbewegung auf christlicher Grundlage hatte, in vielem nicht zu entsprechen schienen. Ich war nicht der einzige aus der jüngeren Generation, der so dachte. **Inzwischen war aber vieles geschehen, hatten uns Erschütterungen überfallen, die alles durcheinanderbrachten und uns aufwühlten, von unten bis oben. Inzwischen hatten wir alle manches dazugelernt und waren wie von selbst zu Schlüssen und Entschlüssen gelangt, die uns zusammenführten und einigten wie nie zuvor. In dieser Situation traf ich mich mit Dr. Karl Lugmayer.** Das erstmal auf einige Stunden und dann in bestimmten Abständen immer wieder. Ganz knapp vor meiner Verhaftung war ich zusammen mit dem derzeitigen österreichischen Unterrichtsminister Dr. Felix Hurdes in Lugmayers Ge-

lehrtenstube draußen in Starchant. Damals hatte er seine Seinslehre im wesentlichen fertig. Wir diskutierten darüber, sprachen über Gott und die Welt, über das Wesen des Menschen, die menschlichen Beziehungen zum Ursein Gottes, die Stellung der Menschen untereinander, in der Gesellschaft, im Staat usw. Wir sprachen auch viel vom Widersacher und kamen dahin überein, in Adolf Hitler eine der letzten und gefährlichsten Ausprägungen dieses unheimlichen Geistes der Verneinung zu erkennen. **Schon in unseren vorher geführten Aussprachen war erneut klargestellt worden, daß alles Unglück zuletzt aus der schlechten Philosophie, aus dem Ungeiste kommt. Ganz logisch der Schluß, daß alles künftige Glück, alle bessere Ordnung, auch die verschiedenen Lösungen in den Sektoren Gesellschaft, Wirtschaft, Arbeiterschaft usw. zutiefst nur aus einem neuen Geiste, einer neuen oder doch neu geschöpften Grunderkenntnis und Programmatik wachsen könne, die möglichst vor der äußeren Befreiung klar erkannt und formuliert werden müsse.** Und so diskutierten wir über das Wesen des Menschen, erkannten es als **Ebenbild Gottes**, als dem Schöpfer unmittelbar verantwortlich. Wir erkannten die Zweieinheit des menschlichen Seins im Körper- und Geist-Sein, bestimmten das erstere aus den Gesetzen von Kraft, Zeit, Raum und Gesetzmäßigkeit und das zweite aus den Urbegriffen: Sein, Erkennen und Wollen. Es war nicht immer leicht, mit dem hochgelehrten und ideenschwangeren Professor mitzukommen. Schließlich waren aber die Grunderkenntnisse gegeben und weiteres dann nur mehr Ableitungen aus ihnen. Ich werde nie vergessen, wie Lugmayer immer wieder meinte: „Du wirst das einmal praktisch verdolmetschen und auch den großen Massen erklären und beibringen müssen, was ich hier vorgedacht, aus uralten Erkenntnissen und Wahrheiten herausgeholt, mit neuen Gedankengängen zusammengebaut und so zu einer programmatischen Grundlage aller künftigen Arbeit vorbereitet habe.“

**Aus der Stellung des Menschen zu Gott, aus seinem eigenen Wesen und seiner Verbindung mit der Umwelt ergaben sich viele weitere Erkenntnisse.** Wir formulierten einige Hauptpunkte unseres künftigen Programms. An der Spitze stand die **Forderung nach einem freien, selbständigen und wahrhaft demokratischen Österreich.** Wir vertraten das **Recht auf die Freiheit der Betätigung in allen Lebensgebieten**, auf die **berufliche Selbstverwaltung** in der Wirtschaft, das **Recht auf die Arbeit und die Pflicht zur Arbeit** und ganz besonders **das Recht auf den Arbeitsertrag.** Darüber wurde besonders viel gesprochen. Es war klar, daß diese Forderung weit über manches hinausging, was bisher auch auf katholischer Seite, mit dem „gerechten Lohn“ usw. vertreten wurde. Daß wir **für die Selbsterhaltung und Selbstverwaltung der Kirchen, für die Freiheit in der Verkündung der Glaubenslehre** eintraten, war nur eine selbstverständliche Folge-

rung aus unserer Erkenntnis vom Wesen des Menschen, seiner Verantwortung vor dem Schöpfer und dem Glauben daran, daß es Aufgabe der Religionsgemeinschaften sei, diese Erkenntnisse und Forderungen auch aus der Kraft des Glaubens zu verkünden und einzuprägen.

Noch vieles wäre im einzelnen zu den Vorarbeiten für alles das zu sagen, was schließlich im Februar 1946 auf der 1. Bundestagung des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes im Saale des Alten Rathauses zu Wien als **„Wiener Programm der österreichischen Arbeiterschaft“** einstimmig beschlossen wurde.

Dieses Programm kann sich mit seinen großen Abschnitten überall sehen lassen. Noch mehr: es wird überall bestehen und **es kommt nur auf uns an**, auf unseren Glauben, auf unsere Tapferkeit und auf die Zähigkeit, mit der wir darangehen und bemüht bleiben, **es Punkt um Punkt und Stück um Stück auch in der Praxis des modernen Lebens durchzusetzen**. Das war es, was Lugmayer von mir und damit wohl von der ganzen neuen österreichischen Arbeiterbewegung verlangt und gefordert hat. **Wir sollten aus all den weit besseren, klareren und menschlicheren Erkenntnissen, die uns erschlossen wurden, alle praktischen Folgerungen ziehen, den Geist bewähren, aus dem wir kamen und in dem wir bestehen oder gegen den wir, falls wir ihn verleugnen, untergehen**. Das war es, was Lugmayer in den vielen Aussprachen so bedauerte, daß die „christliche Arbeiterbewegung“ schon in früheren Jahrzehnten an den reineren Quellen des Lebens saß und höhere Einsichten und Erkenntnisse hatte als alle anderen, sie aber nie ganz nützte und nie breit genug auswirken ließ auf alle Bezirke des Lebens und auf alle Menschen, die nach der Erlösung dürsteten und hungerten. **Das soll künftig anders werden. Wir müssen das Ghetto verlassen, wir müssen ausbrechen aus der Enge theoretischer Erkenntnisse in die weiten Bezirke des praktischen Lebens und unsere Weltanschauung, unsere christliche Philosophie, unser Programm endlich in der Praxis bewähren. Ungeist kann nur durch Geist überwunden werden. Zunächst in der Ebene des Geistigen, dann aber fortzeugend in allen Wirklichkeiten des praktischen Lebens.**

Nun haben wir unser Programm. Das „Wiener Programm der österreichischen Arbeiterschaft“. Schon sind über hunderttausend organisierte österreichische Arbeiter, Angestellte und Beamte darauf verpflichtet und eingeschworen. **Es liegt nun an uns, es so weithin zu verwirklichen, daß bald auch hunderttausende, heute noch abseitsstehende Arbeiter und Angestellte und alle kleinen Leute, die noch etwas zu fordern haben auf dieser Welt, an den Früchten unseres Geistes erkennen, daß er gut ist, besser als alle anderen bisherigen Ansichten, Theorien und Doktrinen, die in der Welt wirkten und sie**

**doch nicht erlösten, sondern in immer größeres Unglück, geistiges und materielles Elend stürzten.** Ich bin stolz darauf, daß es mir vergönnt war, mit Lugmayer und anderen Freunden unserer Bewegung zusammen auch an den geistigen Grundlagen für unser praktisches Wirken, am Zustandekommen unseres stolzen Programmes mitzuarbeiten. Ich werde mich bemühen, das Versprechen einzulösen, das ich Lugmayer gegeben habe: ich werde von Stadt zu Stadt, von Betrieb zu Betrieb, überallhin, wo kleine, bedrückte Menschen auf neue Lösungen und ihre Erlösung warten, gehen und unser Programm verkünden, es auslegen und ausdeuten und bemüht bleiben, diese Grundsätze überall, wo praktische Fragen gelöst sein wollen, weitmöglichst zu verwirklichen. **Wir haben das beste Programm und damit den Schlüssel zu den Herzen und Gehirnen unseres Volkes. Wir müssen es nun verwirklichen.** Das ist eine große, schwierige und mühevollle Aufgabe. Sie ist aber auch schön und heilig. Ich rufe alle, alle auf, sich ihr zu unterziehen.

Wien, im Juli 1946.

Person: E. K. ...

# Das Programm

## des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes, beschlossen am Bundestag, 9. Feber 1946

### 1. Freies, selbständiges, wahrhaft demokratisches Oesterreich

Wir wollen frei sein nach außen, das heißt unabhängig, entscheidungsfähig, nicht von fremdem Willen bestimmt.

Wir wollen politisch und wirtschaftlich frei sein und wir wollen geistig frei sein.

Wir wollen unsere österreichische Aufgabe erfüllen, indem wir unser gesamtes staatliches Leben aus den Kräften des österreichischen Volkes gestalten und dabei mit allen unseren Nachbarn, ohne Unterschied, und mit allen Mächten, ohne Unterschied, in Freundschaft leben.

Wir sind uns bewußt, daß wir die geschichtliche Eigenart unserer österreichischen Kultur eigenständig, aus unseren Kräften heraus, weiter gestalten müssen. 1)

Wir sind uns bewußt, daß wir die Aufgabe haben, im Verein mit allen anderen Völkern und Staaten der Erde, daran zu arbeiten, daß die Erkenntnis vom wahren Wesen des Menschen gegenüber den Entstellungen, die es besonders unter der Herrschaft des Nationalsozialismus erfahren hat, erhalten und bewahrt wird. 2)

Wir erkennen das Wesen des Menschen als das frei geordnete und frei ordnende Ebenbild Gottes, das seinem Schöpfer unmittelbar verantwortlich ist.

Daher sind uns alle Menschen ihrem Wesen nach gleich.

Daher besteht unter den Menschen eine Ordnung, die vor dem einzelnen Menschen gegeben ist.

Daher trägt jeder Mensch vorherbestimmte Rechte und Pflichten an sich.

Daher hat die staatliche Rechtsordnung als erste und wesentlichste Aufgabe die, diese angeborenen Rechte und Pflichten zu schützen.

Wie der Mensch eine freie Ordnung ist, so ist für uns auch jede gesellschaftliche Ordnung eine freie Ordnung, im besonderen der Staat. 3.)

Und wir glauben, daß mit der staatlichen Ordnung die Rechtsordnung der Menschen nicht abgeschlossen ist, sondern daß es heute an der Zeit ist, eine überstaatliche Ordnung in ähnlicher Weise auszubilden, wie bisher nur die staatliche ausgebildet wurde. 6)

Wir erkennen als wesentliche Rechtsbeziehungen der Menschen, das heißt sowohl als Rechte wie als Pflichten, die durch innerstaat-

Wollen

liche und durch überstaatliche Rechtsordnungen zu schützen sind, im besonderen

- das Recht auf Leben und die Pflicht zur Erhaltung des Lebens,
- das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit,
- das Recht auf den Ertrag der Arbeit und die Pflicht zur Leistung,
- das Recht auf Eigentum und die Pflicht aus dem Eigentum,
- das Recht auf gesellschaftlichen Zusammenschluß und die Pflicht in der Gemeinschaft,

das Recht auf Bekenntnis und die Pflicht dazu.

Für die Rechtsbildung und den Rechtsschutz halten wir die Form des wahrhaft demokratischen Lebens für notwendig.

Unter Demokratie verstehen wir jene Form des Staatslebens, die es dem Staatsbürger ermöglicht, an der Rechtsbildung und am Rechtsschutz in möglichst weitem Ausmaß teilzunehmen. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Wahl in die verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften und die örtlichen Verwaltungseinheiten der Gemeinden, sondern auf unser gesamtes gesellschaftliches Leben.

Im Sinne einer genaueren Umschreibung dieser demokratischen Rechtsbildung und Rechtsanwendung halten wir es für notwendig, besonders hervorzuheben:

## 2. Freiheit der Betätigung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens unter Aufsicht durch die freigewählten Organe des Staates

Unsere Auffassung vom Wesen des Menschen als freiordnendes Ich verlangt es, daß der Mensch seine Stellung und sein Wirken in der Gesellschaft selbst wählt. Es ist nicht Aufgabe irgend einer Gemeinschaft, auch nicht des Staates, dem Menschen diese Entscheidung abzunehmen, weil eine solche Entscheidung eben zum Wesen jedes Menschen gehört.

Und ebenso entspricht es unserer Ansicht vom Wesen des Menschen, daß die Angehörigen bestimmter Lebenskreise und Berufsgruppen ihre besonderen Angelegenheiten in weitgehendem Ausmaß selbst verwalten.

Der Gedanke eines gesunden Föderalismus darf daher nicht bei den Gebietskörperschaften haltmachen, sondern muß auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens Anwendung finden. Aufgabe der höchsten Gewalt, der staatlichen Gewalt, ist es, durch ihre Aufsicht die Einheit aller dieser verhältnismäßig selbständigen Lebenskreise zu wahren.

Wo immer die höchste Gewalt ein Stück des gesellschaftlichen Lebens unmittelbar verwaltet, sei es auf dem Gebiet der Kultur, sei es auf dem Gebiet der Wirtschaft, muß für diese unmittelbare Verwaltung ein besonderer Grund gegeben sein.

Ebenso muß immer ein besonderer Grund gegeben sein, wenn einzelne Staatsbürger oder Gruppen von Staatsbürgern zur Leistung bestimmter Arbeiten verpflichtet werden, wenn ihnen also zeitweilig die freie Selbstbestimmung ihrer Stellung im Volkskörper genommen ist.

Gesetzlicher Zwang hat seinen Sinn nur darin, daß durch zeitweilige Aufhebung der Freiheit im Fall des Mißbrauches die Freiheit selbst in Wahrheit sowohl für den einzelnen wie für die Gesamtheit gefördert wird.

### **3. Berufliche Selbstverwaltung aller Wirtschaftszweige**

Im Rahmen dieser allgemeinen Selbstverwaltung halten wir die berufliche Selbstverwaltung in allen Wirtschaftszweigen für besonders wichtig.

Wir stellen mit Befriedigung fest, daß wir in Österreich seit jeher eine gewisse Entwicklung in dieser Richtung wahrnehmen können, so in dem weit ausgebildeten System der Arbeiterkammern, der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, der Landwirtschaftskammern und der verschiedenen Berufskammern, wie der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, in den gewerblichen Genossenschaften, in den Sozialversicherungsträgern und in neuester Zeit in den Wirtschaftsverbänden und Produktionsausschüssen.

Auch in den Verbänden der Arbeitnehmer einerseits, den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden aller Art andererseits, sehen wir Vorstufen der beruflichen Selbstverwaltung.

Für die Weiterentwicklung halten wir die dauernde Zusammenarbeit, die dauernde Querverbindung aller dieser Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für unerläßlich.

Ebenso notwendig erscheint uns eine dauernde, geregelte Zusammenarbeit aller Kammereinrichtungen untereinander, die zu einer allgemeinen Wirtschaftskammer führen soll.

Wir sehen in der Anwendung des Grundsatzes der Selbstverwaltung gerade für den wirtschaftlichen Neuaufbau Österreichs die beste Gewähr dafür, daß die beiden Extreme in den gesellschaftlichen Anschauungen, die Überspitzungen sowohl des Individualismus mit seinem Preismechanismus und dessen Krisenerscheinungen, als auch des Kollektivismus mit seinen weitgehenden schweren Zwangsmaßnahmen, zugunsten einer stetigen, durchsichtigen und rationellen Wirtschaftsentwicklung vermieden werden.

Im Rahmen dieser allgemeinen Selbstverwaltung halten wir auch Planungen größeren Ausmaßes für möglich und geboten, um wichtige Wirtschaftsgüter in möglichst gerechter Weise allen Gliedern des Volkes zugänglich zu machen und Fehlproduktionen vorzubeugen.

#### 4. Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit, Recht auf den Ertrag der Arbeit in Einklang mit den Pflichten gegenüber Betrieb, Berufsgemeinschaft und Staat

Es ist die Eigenart des Arbeiters und des Angestellten, die ihn von anderen Berufsgruppen unterscheidet, daß er hablos, ohne Erbe, in die Wirtschaft tritt. Der Sinn seiner wirtschaftlichen Arbeit aber liegt darin, daß er sich aus dem Ertrag seiner Arbeit einen sicheren Platz in der Güterwelt erringt.

Es entspricht der Würde des Menschen, daß er nicht nur kurzfristige Verbrauchsgüter sein Eigen nennt, sondern auch fest umschriebene Rechte auf Dauergüter hat, insbesondere auf jene, mit denen Gebrauchsgüter erzeugt werden, auf die Produktionsmittel.

Den Zugang zu diesen Gütern verschafft ihm die wirtschaftliche Arbeit.

Die wirtschaftliche Arbeit ist so der erste rechtliche Erwerbgrund zum Eigentum.

Eigentum aber ist das Recht, über Verbrauchsgüter und Produktionsgüter gemäß dem Wesen dieser Güter nach eigener Entscheidung zu verfügen.

Wo immer also der Mensch als Arbeiter oder Angestellter an einem Produktionsapparat beschäftigt ist, dort soll ihm seine Arbeit den Zugang zu persönlichem Eigentum eröffnen.

Dieses Eigentumsrecht muß, ebenso wie das des Unternehmers, mit den Erfordernissen des Betriebes in Einklang gebracht werden.

Eigentum, im besonderen Eigentum an Produktionsmitteln, darf nicht mißbraucht werden, um einseitige Herrschaft zu eigenem Vorteil über Besitzlose und Arbeiter auszuüben.

Für den Eigentümer besteht die Pflicht, sein Eigentum im Dienste und zum Nutzen der Gesellschaft zu gebrauchen.

Wir unterscheiden uns in dieser Auffassung der Arbeit und des Eigentums sowohl von jeder Art Individualismus als auch von jeder Art Kollektivismus.

Vom Individualismus: Wir sind der Ansicht, daß die wirtschaftlichen Rechte des Menschen nicht dem unverantwortlichen, freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen werden können, weil die Wirtschaft kein Spiel ist, sondern die Grundlage der Lebensgestaltung für jeden Menschen.

Vom Kollektivismus: Wir sind der Ansicht, daß es nicht der Würde des Menschen entspricht, sich von irgend einer wirtschaftlichen Leitstelle, ohne persönliche Mitbestimmung, Wirtschaftsgüter nach deren Ermessen zuteilen zu lassen, und daß die freie, aber auf Gemeinschaft hingebundene Entfaltung aller persönlichen Kräfte, die

auch den Mut zum wirtschaftlichen Wagnis in sich schließt, für die Entwicklung des Wirtschaftslebens gut und unentbehrlich ist.

Will man unsere Auffassung in ein ähnliches Kennwort fassen, wie es die Schlagworte Individualismus und Kollektivismus sind, so können wir sie als Personalismus bezeichnen, genauer als gesellschaftlichen Personalismus.

Das bedeutet also für das Arbeitsverhältnis folgende Grundanschauung:

Der freie Arbeitsvertrag an sich genügt nicht, um die Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis voll zum Ausdruck zu bringen. Auch der Kollektivvertrag ist an sich nicht imstande, das Rechtsverhältnis des Arbeitenden zu seiner Arbeitsstätte voll zum Ausdruck zu bringen.

Es ist Aufgabe jedes Arbeitsvertrages, das Spannungsverhältnis der Zurechnung und Zuteilung entsprechend den Leistungen festzulegen.

Es ist weiter Aufgabe jedes Arbeitsvertrages, den Anteil der einzelnen Leistungsstufen an der Reservenbildung festzustellen und die daraus entspringenden Anteilrechte wahrzunehmen. Dadurch wird der Arbeitsvertrag auch in der Wirklichkeit zu dem, was er seinem Wesen nach ist, zum Gesellschaftsvertrag. Eine Annäherung an das Recht auf den Arbeitsertrag ist die Ordnung des Anteils am Gewinn.

Welcher Anteil gebührt dem reinen Kapitalbesitzer, das heißt jenem Eigentümer, der seinen Besitz, sein Eigentum, der Produktion zur Verfügung stellt, ohne selbst an ihr teilzunehmen?

Es ist eine alte Theorie des Liberalismus oder Individualismus, daß diesem Eigentümer für die Tatsache des zur Verfügungstellens ein entsprechender Lohn gebührt, der Kapitalgewinn, sonst würde er eben nichts zur Verfügung stellen.

Und es ist wohl die Haupttheorie des Kollektivismus, daß man sich nicht von dem guten oder bösen Willen dieses Eigentümers abhängig machen darf und daher die Produktionsmittel verstaatlichen muß.

Das Gemeinsame an beiden Auffassungen ist es, daß von der Rechtsfindung abgesehen und zum Zwang Zuflucht genommen wird. In dem einen Fall ist es der Zwang durch den Kapitalbesitzer, den der Staat duldet, im anderen der Zwang durch den Staat selbst.

Gegenüber dem Individualismus oder Liberalismus müssen wir sagen:

Es besteht ein Recht auf Eigentum und ebenso eine Pflicht aus dem Eigentum. Es ist also eine Rechtsverletzung, wenn ein Eigentümer sein Eigentum, sein Kapital, seine Verfügungsmacht über Produktionsmittel den natürlich gegebenen Zwecken vorenthält. In aller Regel wird Pflichterfüllung nicht belohnt, wohl aber Pflichtverletzung bestraft.

Wenn aber der Eigentümer Gefahr läuft, im Risiko des Wirtschaftslebens sein Eigentum einzubüßen, so ist es ebenso klar, daß dieses Risiko ausgeglichen werden soll, und hierin liegt der einzige Rechtsgrund für reinen Kapitalgewinn. Dieser Gewinn kann aber nicht unbeschränkt sein und es gilt der Grundsatz: Dem Arbeitsertrag, sowohl des Selbständigen als des Unselbständigen, gebührt der Vorrang vor dem Kapitalgewinn.

Gegenüber dem Kollektivismus müssen wir sagen: Auch die Verstaatlichung an sich ist ein Verzicht auf die Rechtsdurchsetzung, denn sie ist das Einbekenntnis, daß die staatliche Rechtsgemeinschaft nicht imstande ist, zweckwidrige Verwendung des Eigentums zu verhindern. Wenn aber die staatliche Rechtsgemeinschaft sich dazu anderen gegenüber nicht imstande erklärt, wie soll sie imstande sein, gegenüber sich selbst zweckwidrige Verwendung zu verhindern? Wie kann sie Richter und Angeklagter zugleich sein?

Wir glauben daher, daß der gesellschaftliche Personalismus allein imstande ist, diese schweren und wesentlichen Streitfragen des wirtschaftlichen Lebens einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Der Weg zur Lösung ist die demokratische Selbstverwaltung, das heißt: Die Betriebsgemeinschaft selbst muß sich bis zum letzten Mann über ihre Pflichten und Rechte im Betrieb klar sein, ein Ordnungsbild ihrer Gemeinschaft in sich tragen. Die Berufsgemeinschaft hat die Verschiedenheiten auszugleichen und das Vertragsverhältnis zur beruflichen Satzung zu erheben. Die staatliche Rechtsgemeinschaft gibt dann dieser Rechtsbildung den allgemeinen Rechtsschutz.

Wenn wir die Verstaatlichung aller Produktionsmittel als Lösungsversuch der Streitfragen zwischen Kapital und Arbeit ablehnen, so heißt das nicht, daß wir gegen jede Verstaatlichung sind, gegen jede unmittelbare wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften. Wir sind der Ansicht, daß solche Fragen nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Fall zu Fall fachlich zu lösen sind. Es ist durchaus möglich, daß manche Wirtschaftszweige, wie bestimmte städtische Versorgungsbetriebe, Verkehrsanlagen, bestimmte Energiequellen, zweckmäßiger von der öffentlichen Hand betrieben werden als von Einzelgesellschaften und Einzelunternehmern.

Derzeit haben wir folgende Ansätze in der staatlichen Rechtsordnung, um das Recht auf Arbeit und das Recht auf den Arbeitsertrag zu schützen:

Die Arbeitsämter zur Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten, die Arbeitslosenversicherung als Mittel, um die Unzulänglichkeiten in der Arbeitsvermittlung auszugleichen,

die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Regelung der Arbeitszeit zur Sicherung der Gesundheit des Arbeiters,

Ansätze zur Altersversorgung in der Pensionsversicherung bei den Angestellten und der Invalidenversicherung bei den Arbeitern, das Betriebsrätegesetz, seinem eigentlichen Wesen nach ein Mittel zur Hebung der Betriebsgemeinschaft.

Für die nächste Zeit ergeben sich aus diesem Zustand folgende Forderungen:

In Hinsicht auf die Arbeitsvermittlung: Ausbau der beruflichen Selbstverwaltung.

In Hinsicht auf die Arbeitslosenversicherung: Verbindung mit der beruflichen Selbstverwaltung, der Berufsberatung und Umschulung.

In Hinsicht auf betrieblichen Arbeitsschutz und Regelung der Arbeitszeit: volle Wiederherstellung klarer Rechtsverhältnisse.

In Hinsicht auf die Altersversorgung: voller Ausbau der allgemeinen Sozialversicherung.

In Hinsicht auf das Betriebsrätegesetz: Schulung der Betriebsräte in betrieblichen und allgemein wirtschaftlichen Fragen, um die Betriebsgemeinschaft zur Mitsprache in der Betriebsplanung und in der Ertragsrechnung reif zu machen und ihre Bereitschaft zur Mitverantwortung zu wecken und zu steigern.

Selbsthilfeeinrichtungen in Betrieben und Berufsgemeinschaften, soweit sie Rechtsansprüche geben, sind vom Staat zu überwachen und zu schützen.

Die Erfüllung dieser nächsten Aufgaben kann aber nur eine unvollkommene Annäherung an das Recht auf den Arbeitsertrag oder mit anderen Worten an die Rechtsordnung des gesellschaftlichen Personalismus im Wirtschaftsleben bringen. Die weitere Entwicklung hängt in hohem Ausmaß von der Hebung des allgemeinen Bildungsstandes der Arbeiterschaft selbst ab.

Denn Recht auf den Arbeitsertrag ist verbunden mit der Pflicht zur Leistung, zur vollen Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, sowohl zu eigenen Gunsten als zugunsten aller Mitglieder der Betriebsgemeinschaft.

Die immer vollkommeneren Entwicklung des Rechtes auf den Arbeitsertrag verlangt einen hohen Grad von Gemeinsinn, denn es handelt sich um das Miteigentum jedes einzelnen, der im Betrieb steht.

##### **5. Planmäßiger Ausbau des gemeinnützigen Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesens und des Landarbeiterwohnungsbaues unter besonderer Förderung des Eigentumserwerbs an der Wohnung**

Wie wir das Recht des Arbeitenden an seiner Arbeitsstätte zur Erhaltung der Würde des Menschen für notwendig erachten, so erachten wir es auch für notwendig, daß der arbeitende Mensch ein

dingliches Recht an jenem Gebrauchsgut erlangt, das sich von anderen Gebrauchsgütern durch seine Dauer unterscheidet, an der Wohnung.

Für die künftige Gestaltung des Wohnungsrechtes halten wir es für notwendig, den Eigentumserwerb an der Wohnung sowohl im Kleinwohnungsbau als im Mehrwohnungshaus zu ermöglichen und zu sichern.

Wir wollen, daß der arbeitende Mensch an den Gütern der Erde seinen Leistungen entsprechend sichere, fest umschriebene Rechte erwirbt, Eigentumsrechte.

Wir halten im besonderen die Ausdehnung des Siedlungs- und Kleingartenwesens wichtig für die Sicherung der Krisenfestigkeit der Haushalte, der allgemeinen Volksgesundheit, der Milderung der Gegensätze zwischen Stadt und Land und der körperlich-geistigen Erholung.

Es erscheint uns weiter dringlich, die Wohnungsfrage der Landarbeiterschaft einer Lösung zuzuführen. Nur dann wird es möglich sein, einer ungesunden und unnatürlichen Abwanderung vom Land vorzubeugen und Gelegenheit zur Familiengründung der Landarbeiter zu schaffen.

#### **6. Umbau des gesamten Bildungswesens in möglichst enger Verbindung zum Wirtschaftsleben, mit dem Ziel der Erleichterung der Berufswahl, der Ausbildung von Fachkräften und der Förderung geistiger Auslese ohne Rücksicht auf die soziale Herkunft**

Das österreichische Unterrichtswesen ist bis 1938 in vielen Zweigen fast an der Spitze des europäischen Unterrichtswesens gestanden. Der Nationalsozialismus hat auf diesem Gebiet besonders verheerende Wirkungen hinterlassen. Für die kommende Neugestaltung und Ausgestaltung halten wir folgende Grundsätze für wichtig:

Das Unterrichtswesen ist in allen Zweigen eine Angelegenheit der Öffentlichkeit. Das heißt nicht, daß alle Einrichtungen des Unterrichtswesens von der öffentlichen Hand selbst betrieben werden sollen. Wir halten die freie Betätigung des Staatsbürgers und die berufliche Selbstverwaltung auch auf diesem Gebiet für gut. Aber wir halten dafür, daß die Schule mindestens dasselbe Interesse in der Öffentlichkeit verdient, wie andere kulturelle Erscheinungen, wie Theater, Film und Sport.

Im freien Volksbildungswesen sehen wir eine notwendige, dauernde Ergänzung des schulmäßigen Unterrichtswesens.

Wir sind dafür, daß die Ausgestaltung unseres Unterrichtswesens in allen Zweigen in möglichst enger Verbindung mit dem Wirtschaftsleben vor sich geht. Denn in erster Linie hat das Unterrichtswesen

den Zweck, dem Menschen seine berufliche Stellung zu ermöglichen und die Berufswahl zu erleichtern. Wir halten daher eine laufende Berufsberatung in allen Zweigen des Schulwesens für notwendig.

Berufsberatung und Anteilnahme der Öffentlichkeit, der Presse, des Rundfunks, des Films, sollen zusammenwirken, um aus dem Bildungswesen heraus dem österreichischen Leben jene Fachkräfte finden zu helfen, die wir am dringendsten brauchen, und um berufliche Fehlleitungen zu verhindern.

Bei keiner Schulgattung darf für den Begabten das Fehlen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ein Hindernis sein.

Jene geistige Auslese, die der Forschung, Lehre und sonstigen Spitzenleistungen im geistigen Leben obliegen soll, darf nicht künstlich gezüchtet werden, sondern muß auf Grund der Begabung aufsteigen können, ohne Rücksicht auf die soziale Herkunft.

Auf allen Schulstufen muß ein Geist herrschen, der nicht intellektuelle Klassenbildung züchtet, sondern den Schülern zum Bewußtsein bringt, daß jede Arbeit an sich wertvoll ist und daß die Bildung des einzelnen nicht unbedingt abhängt von der Länge des jeweiligen Ausbildungsganges.

Die Schule muß durch und durch österreichisch sein in allen ihren Zweigen und Stufen. Das heißt die Schule hat nicht nur den Heimatgedanken zu pflegen, sondern ganz besonders den österreichischen Staatsgedanken in Verbindung mit österreichischer Geschichte, österreichischer Kultur, österreichischer Wirtschaft, in Verbindung mit den Leitgedanken echter Demokratie und des Friedensgeistes.

## **7. Selbstverwaltung und Selbsterhaltung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, Freiheit in der Verkündung der Glaubenslehre**

Es ist unsere Überzeugung, daß zur geistigen und seelischen Wiederaufrichtung des österreichischen Volkes die religiösen Gemeinschaften, im besonderen die katholische Kirche, einen unentbehrlichen Beitrag zu leisten haben. Es ist dies keine Vermengung von Religion und Politik.

Wir bejahen die Aufgabe der Religionsgemeinschaften, das Wesen des Menschen, seine Verantwortung vor dem Schöpfer, seine Beziehung zum Nebenmenschen, mit der Kraft des Glaubens der Menschheit einzuprägen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen die Religionsgemeinschaften frei sein. Sie können und dürfen nicht eine Funktion der politischen Gesellschaft sein. Ihrer Aufgabe entspricht Selbstverwaltung und Selbsterhaltung.